

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

HEUSTEIGE 1 STADT BIBERACH a.d. RIß

Auftraggeber:

Firma HP
Sechste Vermögensverwaltung GmbH
Systemformstraße 1
83209 Prien a. Ch.

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg
Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

August 2018

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|------------------------------------------------|----|
| 1 | Veranlassung und Zielsetzung | 3 |
| 1.1 | Rechtliche Grundlagen..... | 4 |
| 2 | Untersuchungsmethodik..... | 5 |
| | Fledermäuse/ Vögel: | 5 |
| 3 | Ergebnisse | 6 |
| 3.1 | Schutzgebiete | 6 |
| 3.2 | Gebäude | 6 |
| 3.3 | Gehölze..... | 9 |
| 3.4 | Sonstige Tierarten..... | 11 |
| 4 | Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens | 11 |
| 5 | Maßnahmenempfehlung | 12 |
| 6 | Fazit | 12 |
| 7 | Literatur | 13 |

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Firma HP Sechste Vermögensverwaltung GmbH plant den Neubau eines Versorgungsmarktes mit darüberliegenden Wohneinheiten auf dem Flurstück 2762 in Biberach.

Der Großteil der Fläche ist bereits überbaut und wird bisher als Parkplatz bzw. Stellfläche genutzt. Zur Neugestaltung der Fläche sind Baumfällungen notwendig.

Das Bestandsgebäude (E-Center) inkl. Tankstelle (überdachte Zapfsäulen) sollen abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) erforderlich.

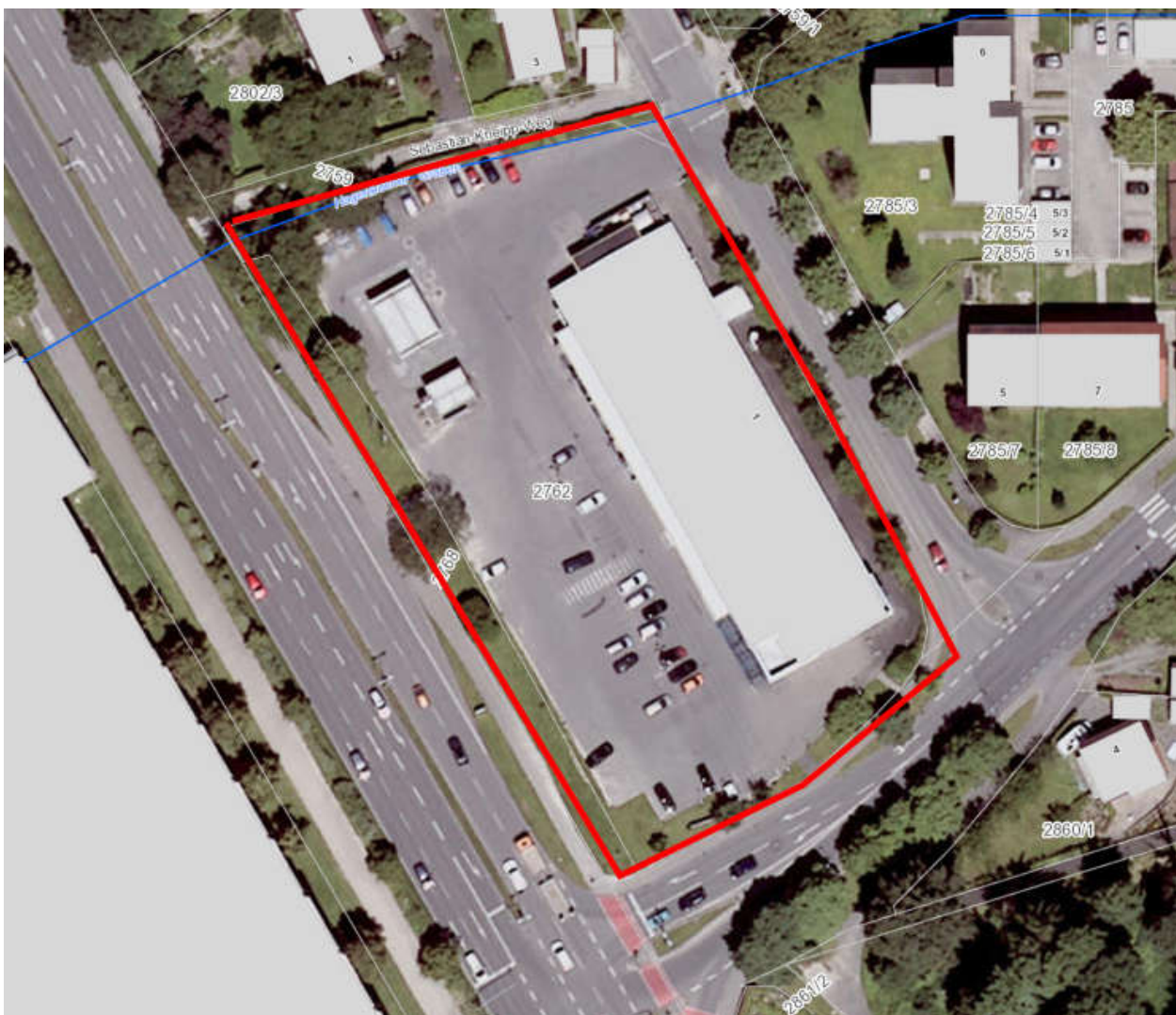


Abbildung 1: rot Plangebiet (Quelle: Luftbild LUBW)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Das Plangebiet wurde am 07.08.2018 auf alle planungsrelevanten Arten hin untersucht. Auf Grund der vorhandenen Strukturen wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse als potentiell vorkommend eingestuft.

Fledermäuse/ Vögel:

Das Bestandsgebäude wurde an Abend auf potentielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Durch die Nutzung und Bauweise sind im Inneren des Gebäudes keine Quartiermöglichkeiten gegeben, unübersichtliche Bereiche wie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet.

Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden.

Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen.

Desweiteren wurden die vorhandenen Gehölze im Plangebiet auf Vogelnester und Baumhöhlen (potentielle Fledermausquartiere) untersucht.

Ausflugskontrolle:

Da an der Außenfassade uneinsehbare Strukturen vorhanden waren bzw. um Tiere festzustellen, die hinter der Fassadenverkleidung bzw. in Spalten am Gebäude sitzen und um ausfliegende Fledermäuse zu zählen, wurde am 07.08.2018 in der Dämmerung eine Ausflugskontrolle durchgeführt. Dabei wurden 2 Beobachter so um das Gebäude postiert, dass sich ausfliegende Tiere gegen den Himmel abheben. Zur akustischen Erfassung der Tiere wurde ein Ultraschalldetektor eingesetzt. Aufgenommene Rufe können mit Hilfe einer Spezialsoftware ausgewertet werden und zur Artbestimmung herangezogen werden.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

3.2 Gebäude

Fledermäuse

Das Gebäude besitzt für Fledermäuse potentielle Spaltenstrukturen (Abbildungen 2+3+4+5). Hinter den Blechverkleidungen von Flachdächern können sich in den Sommermonaten Fledermäuse niederlassen bzw. dort auch größere Fortpflanzungsgemeinschaften bilden.

Grundsätzlich kann der Nachweis von Fledermäusen entweder durch Sekundärspuren wie Kotpellets, Fraßreste und Einflugspuren oder durch Ausflugsbeobachtungen erfolgen. Bei dieser Art von potentiellen Spaltenquartieren können zumeist keine Spuren an der Fassade gefunden werden, da der Kot häufig hinter der Blechverkleidung verbleibt.

Ausflugskontrolle

Die abendliche Beobachtung ergab keine Hinweise auf Fledermäuse oder sonstige Gebäudebrüter.

Vögel

Am Gebäude wurden keine Spuren (Nester, Gewölle, Federn) von Vögeln gefunden. Kleine siedlungstypische Arten, wie Hausrotschwanz oder Haussperling könnten in schmalen Spalten Brutplätze haben.



Abbildung 2: Edekagebäude, Westseite



Abbildung 3: Edekagebäude, Ostseite



Abbildung 4: Edeka markt, nördlicher Gebäudeteil



Abbildung 5: Tanksäulen, nordwestlicher Planbereich

3.3 Gehölze

Im Rahmen der Neugestaltung des Geländes sind auch die Grünstrukturen in den Randbereichen der eigentlichen Baufläche betroffen (Abbildungen 6+7+8+9).

Insgesamt handelt es sich um jüngere Gehölze, Ziersträucher und Zierhecken.

Auf keinem der Gehölze wurden Nester festgestellt. Auf Grund des jüngeren Alters und des sehr guten Pflegezustands wurden auch keine Höhlungen festgestellt.



Abbildung 6: jüngere Gehölze entlang des östlichen Plangebiets (Heusteige)



Abbildung 7: gärtnerisch gepflegte Hecke nördlicher Planbereich (Sebastian-Kneipp-Weg)



Abbildung 8: nordwestlicher Bereich, Gehölze



Abbildung 9: westlicher Bereich, entlang der Memmingerstraße

3.4 Sonstige Tierarten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ „Rote Liste-Arten“, können durch die Überplanung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen prinzipiell ausgeschlossen werden.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von Fläche. Durch die vorhandene Bebauung sind allenfalls häufige, siedlungstypische Vogelarten anzunehmen. Die Vorbelastung durch die stark befahrene Memmingerstraße und Kundenverkehr von Einkaufsmarkt und Tankstelle ist bereits sehr hoch.

Das Vorhabengebiet ist aus avifaunistischer Betrachtung von „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Gehölzentfernung: Die Fällung der Bäume muss für die potentiell vorkommenden Fledermausarten in Siedlungsbereichen (z.B. Zwergfledermaus) als geringe Beeinträchtigung eingestuft werden.

Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- Größere Sommerquartiere sowie Überwinterungsquartiere von Fledermäusen in den Gehölzen sind ausgeschlossen.
- Das Plangebiet stellt kein essentielles Jagdhabitat dar
- Durch die Fällung der Gehölze werden keine wichtigen Leitstrukturen entfernt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Gebäudeabriss:

Keine Hinweise auf gebäudebrütende Tiere. Dem Abriss stehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

5 Maßnahmenempfehlung

Gehölzentfernung:

Da Gehölze oft auch kleine Spalten aufweisen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Fledermäuse während des Sommers kurzfristig dort aufhalten. Außerdem ist in den Gehölzen eine Vogelbrut nicht generell auszuschließen.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Altgehölzen und Gebüsch im Plangebiet generell nicht zwischen Anfang März und Ende September durchgeführt werden.

6 Fazit

Die Firma HP Sechste Vermögensverwaltung GmbH plant den Neubau eines Versorgungsmarktes mit darüberliegenden Wohneinheiten auf dem Flurstück 2762 in Biberach.

Der Großteil der Fläche ist bereits überbaut und wird bisher als Parkplatz bzw. Stellfläche genutzt. Zur Neugestaltung der Fläche sind Baumfällungen notwendig. Das Bestandsgebäude soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Im direkten Plangebiet wurden im Rahmen der Relevanzbegehung keine Brutvögel nachgewiesen. Eine prinzipielle Nutzung zur Futtersuche durch Vogelarten des Siedlungsbereichs ist für das Plangebiet anzunehmen. Hierbei handelt es sich jedoch um allgemein häufige Arten, so dass erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu befürchten sind.

Die Untersuchung des Gebäudes auf Fledermäuse (abendliche Ausflugskontrolle) und gebäudebrütende Vögel ergab keine Hinweise.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG bezüglich der vorab anstehenden Baumfällungen muss der in Kapitel 5 beschriebene Fällzeitraum beachtet werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272